

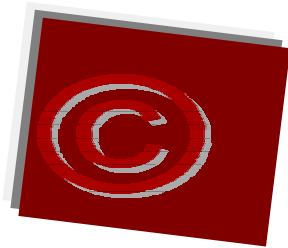


Aktuelles Urheberrecht –

zwei (*Nicht-*)Anwendungsszenarien aus
der bibliothekarischen Praxis



- I. Grundlagen Urheberrecht
- II. Aktuelles Urheberrecht – am Beispiel einiger Fallkonstellationen aus der Bibliothekspraxis
 1. E-Learning (§ 52 a UrhG, 51 UrhG)
 2. Open Access (§§ 31a, 137 I UrhG), Retrodigitalisierung
- III. Folgen von Rechtsverletzungen
- IV. Fazit





I. Grundlagen Urheberrecht



Urheberrecht – ein Balanceakt

Urheber: materielle und ideelle (geistige und persönliche) Interessen (Art. 1, 2, 14 GG) - §§ 12-14, 15-24 UrhG – absolutes Recht, aber „Sozialbindung des Eigentums“

Allgemeinheit: Teilhabe am Kulturleben (Art. 5 GG) – Schrankenregelungen - §§ 44 a ff. UrhG

Kunst und Wissenschaft: künstlerischer und wissenschaftlicher Gedankenaustausch, geistige Auseinandersetzung (Art. 5 GG) – Schrankenregelungen §§ 44 a ff. UrhG

Interessengegensatz:
Kommerzialisierung von Wissen und Informationen vs.
Recht auf freizügige Nutzung von Wissen und Information

Einzelner: persönliche Fortbildung und Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 1, 2, 5 GG) – Schrankenregelungen - §§ 44 a ff. UrhG

„Das neue Urheberrecht – ein *fairer Kompromiss* zwischen geistigem Eigentum und Wissensgesellschaft“ (Pressemitteilung BMJ 28.3.2003)

„Das Gesetz bringt die *Interessen der Urheber* an der Wahrung und Verwertung ihres geistigen Eigentums und die Belange der *Geräteindustrie, der Verbraucher und der Wissenschaft* an der Nutzung der Werke in einen *angemessenen Ausgleich*.“ (Pressemitteilung BMJ 1.11.2007)

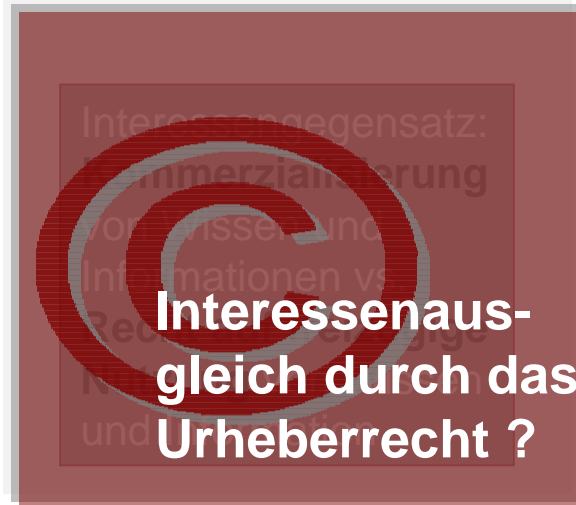


Urheberrecht – ein Balanceakt

Urheber: materielle und ideelle (geistige und persönliche) Interessen (Art. 1, 2, 14 GG) - §§ 12-14,15-24 UrhG – absolutes Recht, aber „Sozialbindung des Eigentums“

Allgemeinheit: Teilhabe am Kulturleben (Art. 5 GG) – Schrankenregelungen - §§ 44 a ff. UrhG

Kunst und Wissenschaft: künstlerischer und wissenschaftlicher Gedankenaustausch, geistige Auseinandersetzung (Art. 5 GG) – Schrankenregelungen §§ 44 a ff. UrhG



Einzelner: persönliche Fortbildung und Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 1, 2, 5 GG) – Schrankenregelungen - §§ 44 a ff. UrhG

„Bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG in das Urheberrecht hat der Gesetzgeber bisher *vornehmlich die Belange der Rechteinhaber zur kommerziellen Nutzung der digitalen Medien* und der Netze als zusätzliche Vertriebswege berücksichtigt. Im Vordergrund standen vor allem die Vermeidung von Risiken für die private Rechteinhaberschaft und nicht die Nutzung der mit den neuen technischen Medien verbundenen Chancen für die Allgemeinheit. Dies gilt insbesondere für den Bereich von Bildung und Wissenschaft.“

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>)



Urheberrechtliche Grundlagen

Nationales
Recht

Europarecht

Internationale
Übereinkommen

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte v. 9.9.1965 (UrhG)
- Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen
- Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten
- Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
- Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
- Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
- **Umsetzung durch 1. Korb (1. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003) und 2. Korb (2. Gesetz vom 26.10.2007)**
- **Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7.7.2008 (sog. Durchsetzungsgesetz)**
- Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ vom 16.7.2008
- Berner Übereinkunft 1866, Revidierte Berner Übereinkunft 1908 (1971), Welturheberrechtsabkommen 1952, Abkommen von Rom 1961, TRIPS-Abkommen (1995), WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT, 1996)



Urheberrechtlich geschützte Werke

Die Urheber von Werken der **Literatur, Wissenschaft und Kunst** genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 1 UrhG).

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG).

Urheber ist immer diejenige Person, die durch eine **eigene schöpferische Tätigkeit** ein Werk erstellt (§ 7 UrhG).

„insbesondere“:
(§ 2 Abs. 1 UrhG)

- Sprachwerke
- Werke der Musik
- Werke der bildenden Künste
- Lichtbildwerke
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

Multimediawerke: computergesteuerte Kombination verschiedener Werkkategorien, wie Text, Bild, Grafik, Musik und/oder Film

Sammelwerke und Datenbankwerke (§ 4 UrhG)



- Keine *persönliche geistige Schöpfung* gemäß § 2 Abs. 2 UrhG
- Amtliche Werke gemäß § 5 UrhG
- Nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist:

<p>Werke: § 64 UrhG; § 65 Abs. 1 UrhG; § 65 Abs. 2 UrhG</p>	<p>70 Jahre post mortem auctoris 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers 70 Jahre nach dem Tode des Längstlebenden: Regisseur, Drehbuchautor, etc.</p>
<p>Besondere Fristen für Leistungsschutzrechte: z. B. wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke; Lichtbilder; Datenbanken</p>	<p>§§ 70, 71 UrhG: 25 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung § 72 UrhG: 50 Jahre nach Erscheinen und Veröffentlichung bzw. Herstellung § 87 d UrhG: 15 Jahre nach Veröffentlichung bzw. Herstellung (beginnt mit jeder Bearbeitung neu)</p>



Rechte des Urhebers

Urheberpersönlichkeitsrechte

- das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG)
- das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG)
- das Recht, Entstellungen und Beeinträchtigungen seines Werks zu verbieten (§ 14 UrhG)

Wirtschaftliche Verwertungsrechte

- das Recht, sein Werk zu vervielfältigen (§ 16 UrhG)
- das Recht, sein Werk und Vervielfältigungsstücke seines Werks in der Öffentlichkeit zu verbreiten und es zu vermieten (§ 17 UrhG)
- das Recht, sein Werk auszustellen (§ 18 UrhG), vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen und diese Vorträge oder Aufführungen mittels Bild- und Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen (§§ 19, 21 UrhG)
- das Recht, sein Werk über das Internet zur Verfügung zu stellen, so dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 19 a UrhG)



Grundsatz: Schöpferprinzip (§ 7 UrhG) gilt auch im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen.

Aber: i. d. R. werden die zur Verwertung des Werks erforderlichen Nutzungsrechte dem **Arbeitgeber/ Dienstherrn stillschweigend aufgrund des Arbeitsvertrages** im voraus eingeräumt (**§ 43 UrhG**).

Werke im Hochschulbereich (Art. 5 Abs. 3 GG)

„Freie Werke“

- z. B. von Professoren
- Keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, zur Erstellung von Lehrmaterialien, etc. (sog. „freie Werke“)
- Kein Nutzungsrecht der Hochschule

„Pflichtwerke“

- z. B. von wissenschaftlichen Mitarbeitern
- Unselbstständige Tätigkeit, Werkerstellung in Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten - Nutzungsrecht liegt i. d. R. bei der Hochschule
- Selbstständige Tätigkeit (eigene wissenschaftliche Forschung) - kein Nutzungsrecht der Hochschule



Anwendungsszenario

Assistent Faul **übernimmt** in seinem Aufsatz eine **Idee samt methodischer Herangehensweise** seines Hiwis Clever. Kann Clever sich hiergegen wehren?



Studentin Ina bedient sich einer **Gesetzessammlung des Beck-Verlags**, um die Homepage ihres Professors mit passenden Gesetzestexten zur Arzthaftung zu bestücken. Sie findet auch noch eine passende **Röntgenbildaufnahme**, die sie kurzerhand in das Angebot einfügt. Zulässig?

Prof. Fit ist begeistert von der **Seminararbeit seines Hiwis Clever** und hält sie als

Musterbeispiel - ohne ihn zu fragen - auf seiner Lehrstuhlhomepage vor – zulässig?



II. Fallkonstellationen

1. E-Learning



Werke beim E-Learning

Sprachwerke

z. B. Buch, Html-Seiten, Fragebogen, Klausurfragen, Aufsätze, Reden, Computerprogramme

Werke der Musik

z. B. Melodien, signifikante Tonfolgen, Sound Files

Kunstwerke

z. B. Gemälde, Zeichnungen, Bildhauerwerke

Lichtbildwerke

z. B. digitale Fotografien, einzelne Filmbilder, Röntgenbilder

Wiss. Darstellung

z. B. Technische Zeichnungen, Karten, Tabellen, Skizzen, Modelldarstellungen, Grafiken

Filmwerke

z. B. Bild- und Bildtonfolgen, Werbefilme, Videoclips, Dokumentarfilme

Datenbankwerke

z. B. Zettelkasten, Webseiten, Linksammlungen

Sammelwerke

z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Jahrbücher, Festschriften



Relevante Nutzungshandlungen

Nutzungshandlung	Betroffenes Recht
<p>Erstellen einer Kopie, eines Scans eines geschützten Werks oder eines Vervielfältigungsstücks, Vorbereitung des Uploads</p>	<p>Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG (ausdrückliche Zustimmung – Schranke?)</p>
<p>Abspeichern des Werks auf dem Server einer Plattform (Upload)</p>	<p>Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG (ausdrückliche Zustimmung – Schranke?)</p>
<p>Ggf. Bearbeitung des Werks, z. B. Kürzung oder Formatänderung des Werks</p>	<p>Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht, § 23 UrhG (ausdrückliche Einwilligung erforderlich)</p>
<p>Bereithalten der Kopie zum Abruf für einen <i>persönlich nicht miteinander verbundenen Personenkreis</i></p>	<p>Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19 a UrhG (ausdrückliche Zustimmung – Schranke?)</p>
<p>Download auf Festplatte, Diskette, CD-Rom, DVD, etc., Ausdruck</p>	<p>Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG (ausdrückliche Zustimmung – Schranke?)</p>



Einräumung von Nutzungsrechten

Vor Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke sind die bei der gewünschten Verwertung **konkret betroffenen Nutzungsrechte beim Urheber** (Verlag, Produzent oder sonstige Rechteinhaber) **einzuholen**.

(Abtretungserklärung, Nutzungsrechtsvertrag).

§§ 31 ff. UrhG

Gesetzlicher Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung, §§ 32 ff. UrhG

§§ 44 a ff. UrhG

Ohne Zustimmung des Urhebers sind urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen **nur im Rahmen der gesetzlichen Ausnahmeregelungen** (Schranken) - ggf. vergütungspflichtig – zulässig.

Zu beachten: **§§ 62, 63 UrhG** (Änderungsverbot, Quellenangabe)



Anwendungsszenario

Dozent Findig verfolgt bei seiner Lehre ein „Blended-Learning-Konzept“. In seinem begleitenden E-Learning-Kurs stellt er **seinen Teilnehmern eine 50-seitige Abhandlung seines Kollegen Fleißig passwortgeschützt** zur Nachbearbeitung des Vorlesungsstoffs **zum Download bereit**. Er möchte auch einen zum Thema passenden aktuellen **Dokumentarfilm** zum Abruf einstellen. Zulässig?



Wissenschaftler Eifrig forscht in einem **Forschungsverbund gemeinsam mit österreichischen und schweizerischen Kollegen**, der **auch über Drittmittel finanziert** wird. In diesem möchte er aktuell von ihm kopierte urheberrechtlich geschützte Aufsätze zugänglich machen. Ist dies erlaubt?



Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, § 52 a UrhG

(1) Zulässig ist,

1. **Veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen**, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- u. Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung **ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern** oder
2. **Veröffentliche Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen, Zeitschriften** ausschließlich für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung**

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem **jeweiligen Zweck geboten** und zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist.

- (2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines **für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes** ist **stets nur mit Einwilligung des Berechtigten** zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines **Filmwerkes** ist **vor Ablauf von zwei Jahren** nach Beginn der üblichen regulären Auswertung im Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes **nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig**.
- (3) **Zulässig** sind in den Fällen des Abs. 1 auch **die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen**.



Voraussetzungen:

- ✓ (Unterrichtszwecke: *kleine*) Teile eines Werks, Werke von geringem Umfang sowie einzelne Beiträge aus Zeitschriften/ Zeitungen (Einzelfallprüfung)
- ✓ Nur einem abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern/ Forschern zugänglich (Einzelfallprüfung)
- ✓ Unterrichtszwecke: nur zur Veranschaulichung *im* Unterricht
- ✓ Einstellen ins Internet muss zu dem jeweiligen Zweck geboten sein (Einzelfallprüfung)
- ✓ Keine Verfolgung kommerzieller Zwecke
- ✓ Bereichsausnahme für Schulbücher
- ✓ Filme: vor Ablauf von 2 Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern: nur mit Einwilligung des Berechtigten
- ✓ Abs. 3: Zulässigkeit der erforderlichen Vervielfältigungen
- ✓ Angabe der Quelle einschließlich des Namens des Urhebers (§ 63 Abs. 2 UrhG)

Derzeit noch befristet gültig bis zum 31.12.2008 (§ 137 k UrhG)



§ 52 a: dem Untergang geweiht?

- 1. Korb 2003: **Befristung** des § 52 a UrhG bis zum **31.12.2006** (§ 137 k UrhG)
- Erste **Evaluierung** im Jahr **2006**: keine Ergebnisse für eine abschließende Bewertung der praktischen Auswirkung der Schrankenregelung
- **Verlängerung der Frist** bis zum **31.12.2008**
- **Erneute Evaluierung** durch das BMJ
- **Bericht des BMJ vom 30.4.2008** auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation im Sommersemester 2007:
 - Im Hochschulbereich wird von § 52 a UrhG in signifikantem Umfang Gebrauch gemacht, in den Schulen erst in vergleichsweise geringem Umfang
 - Gesamtverträge „Schulen“ und „Hochschulen“ konkretisieren die unbestimmten Rechtsbegriffe und regeln die Vergütung
 - **Empfehlung: Aufhebung der Befristung**, keine Korrektur der gesetzgeberischen Entscheidung erforderlich
- Stellungnahme des Börsenvereins: deutlich eingeschränkte Fortführung (Bereichsausnahme für wissenschaftliche Lehrbücher) bzw. Abschaffung
- Aktueller Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD: **Fristverlängerung um 4 weitere Jahre**, da noch keine abschließende Bewertung möglich ist. (Bundestags-Drucks. 16/10569)



Anwendungsszenario

Dozent Findig möchte eine **bestimmte Passage eines wichtigen Werks, das im Internet elektronisch verfügbar ist, in seiner Übungsaufgabe im E-Learning-Modul zitieren.**

Das Werk ist aber mit einem **technischen Schutz** versehen.

Technisch versiert und ohne große Probleme **umgeht er geschickt den Kopierschutz**, da er sich in seiner Zitierfreiheit unrechtmäßig eingeschränkt fühlt

– darf er das?





Zulässig ist die **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.** 2Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
„Wissenschaftliches Großzitat“
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden
„Kleinzitat“- aber auch „Großes Kleinzitat“
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.
„Musikzitat“



Voraussetzungen:

- ✓ Inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk (Belegfunktion)
- ✓ Bei Textziten muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen fremden Text handelt.
- ✓ Urheberschutzfähigkeit des übernehmenden Werks
- ✓ Zitiertes Werk muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang des zitierenden Werkes stehen (Einzelfallbetrachtung) – zulässiger Umfang richtet sich nach dem Zitatzweck.
- ✓ Allgemeines Änderungsverbot nach § 62 UrhG (aber: Abs. 2)
- ✓ Deutliche Quellenangabe, die eindeutig erkennen lässt, welchem Autor und welchem Werk ein Zitat zuzuordnen ist (§ 63 UrhG).



§ 95 a UrhG:

- Abs. 1 und 2: schützen wirksame technische Maßnahmen vor Umgehung (Umgehungsverbot)
- Abs. 3: Schutz vor bestimmten die Umgehung vorbereitenden Handlungen

Was gilt bei zustimmungsfreien Nutzungshandlungen
(Schrankenregelungen)?

§ 95 b UrhG:

- Verpflichtet den Rechteinhaber denjenigen, die durch eine der dort genannten Schrankenbestimmungen (z. B. §§ 45, 45 a, 46, 47, 52 a, 53 Abs. 1 (Papierkopie)) begünstigt sind, ausnahmsweise technische Mittel zur Umgehung in dem von der Schranke festgelegten Umfang zur Verfügung zu stellen.
- **Abs. 3:** Verpflichtung nach Abs. 1 **gilt nur für offline, nicht für auf vertraglicher Grundlage online-zugänglich** gemachte Werke und Leistungen.

Konsequenz:

Nicht alle Schrankenregelungen sind durchsetzungsstark ausgestaltet (z. B. § 51 UrhG, „digitale Privatkopie“, § 53 Abs. 1 UrhG).

Verpflichtung gemäß § 95 b Abs. 1 gilt nicht im wichtigen digitalen Bereich (Abs. 3).



- Noch **keine abschließende Evaluation** über tatsächliche Nutzung und Praxisauswirkung der Norm, noch keine von der VG Wort akzeptierten Vergütungsregeln
 - **Weiterhin unsichere Rechtslage:** Entfristung der Vorschrift nach 4 Jahren?
Investitionshemmnis, keine Rechts- und Planungssicherheit
- Anwendungsbereich in Forschung und Lehre: **starke Einschränkungen:**
 - Werkbegrenzungen
 - Teilnehmerbegrenzungen – grenzüberschreitende Forschung?
 - Gebotenheit – zumutbare Verlagsangebote vorrangig
 - Keine kommerziellen Zwecke – Drittmittelforschung?
 - Nutzung von Filmwerken – ab wann zulässig?
 - Distance Learning – „im Unterricht“
- Zitierfreiheit: **Generalklausel ermöglicht nun ausdrücklich auch das durch die Rspr. bereits anerkannte „große Kleinzitat“**, Bezugnahme **nun auch auf im Internet veröffentlichte Werke**
lassen **Schrankenregelungen teilweise leer laufen** (z. B. Zitierfreiheit), **lweise leer laufen** (z. B. Zitierfreiheit), **unpraktikable Durchsetzung:** nur pruch gegenüber Urheber/Rechteinhaber auf Zugang zu geschütztem Werk; Schutz utz des Inhalts, nicht allein der Form



Anwendungsszenario

Professor Umtriebzig möchte **alle seine Zeitschriftenpublikationen** gerne auch noch auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek weltweit **nach den Open Access-Prinzipien elektronisch zugänglich machen**. Zahlreiche Beiträge wurden bereits vor 20 Jahren veröffentlicht, einige sind aber auch aktuelleren Datums.



Desweiteren würde er gerne **einige weitere geschützte fremde Werke in der Bibliothek digitalisieren** lassen und im **fachlichen Server einstellen**, aber eine **Recherche nach den jeweiligen Urhebern verlief leider erfolglos**.

Bei der erforderlichen Rechte-Klärung entsinnt er sich an den neuen **§ 137 I UrhG**, der ja die „**Hebung der Archivschatze**“ möglich machen sollte...



II. Fallkonstellationen

2. Open Access, Digitalisierung



Open Access und 2. Korb?

- Keine Regelungen, die Open Access befördern („Zweitverwertungsrecht“ bei öffentlich geförderten Publikationen auf den 3. Korb verschoben)
- Flankierende Regelungen von Open Access nur in §§ 31 a, 32 UrhG ff.

§ 31 a UrhG: Verträge über unbekannte Nutzungsarten

(1) 1Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. 2Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber **unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt**.

§ 32 UrhG: Angemessene Vergütung

(3) 1Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. 2Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. **3Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.**

- § 137 I UrhG (Zweck: „Heben der Archivschatze“): begünstigt durch die gesetzliche Übertragungsfiktion der Online-Rechte nur Inhaber der **wesentlichen und ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte**



Verträge über unbekanntere Nutzungsarten, § 31 a UrhG

- (1) 1Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für **unbekannte Nutzungsarten** einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der **Schriftform**. 2Der **Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt**. 3Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu **widerrufen**. 4Das Widerrufsrecht **erlischt nach Ablauf von drei Monaten**, nachdem der andere die **Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung** an den Urheber unter der ihm **zuletzt bekannten Anschrift** abgesendet hat.
- (2) 1Das Widerrufsrecht **entfällt**, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine **Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben**. 2Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer **gemeinsamen Vergütungsregel** vereinbart haben. 3Es erlischt mit dem **Tod des Urhebers**.
- (3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer **Gesamtheit** zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart **in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke** oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der **Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben**.
- (4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.



Voraussetzungen:

- ✓ Schriftform; Ausnahme: Open Content/ Open Access-Nutzungsrechtseinräumungen
- ✓ Widerrufsrecht: 3 Monate nach Mitteilung an zuletzt bekannte Adresse über Absicht der Aufnahme der neuen Werknutzung; erlischt mit dem Tode des Urhebers
- ✓ Kein Widerrufsrecht bei Vereinbarung einer angemessenen Vergütung gemäß § 32 c UrhG oder Vergütung nach gemeinsamer Vergütungsregel (§ 36 UrhG)
- ✓ Bei mehreren Werken, die in angemessener Weise nur gemeinsam verwertet werden können, darf das Widerrufsrecht nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden
- ✓ Kein Verzicht auf die o. g. Rechte möglich



„Altverträge“ § 137 I UrhG

- 1) 1Hat der Urheber zwischen dem **1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008** einem anderen alle **wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht.** 2Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am **1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen.** 3Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht **nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.** 4Die Sätze **1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.**
- (2) 1Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. 2Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.
- (3) Das **Widerspruchsrecht** nach den Absätzen 1 und 2 **entfällt, wenn die Parteien** über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine **ausdrückliche Vereinbarung** geschlossen haben.
- (4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer **Gesamtheit** zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise **nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt**, so kann der Urheber das **Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.**
- (5) 1Der Urheber hat Anspruch auf eine **gesonderte angemessene Vergütung**, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. 2§ 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. 3Der Anspruch kann nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden. 4Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. 5Die Haftung des anderen entfällt.



Voraussetzungen:

- ✓ Gesetzliche Übertragungsfiktion: Hat der Urheber zwischen dem 1.1.1966 und dem Inkrafttreten der Neuregelung dem Verwerter
 - alle wesentlichen Nutzungsrechte
 - ausschließlich
 - sowie räumlich und zeitlich unbegrenztingeräumt, so gelten auch die damals noch unbekanntes Nutzungsrechte als mit ingeräumt.
 - Ausnahme: Übertragungsfiktion gilt nicht, wenn das Recht bereits einem Dritten ingeräumt wurde
- ✓ Widerspruchsrecht des Urhebers
 - bei seit dem 1.1.2008 bereits bekannten Nutzungsarten bis zum 1.1.2009
 - im Übrigen: 3 Monate nach Mitteilung über beabsichtigte Aufnahme der neuen Nutzungsart an zuletzt bekannte Adresse (vgl. § 31 a Abs.1 S. 3)
- ✓ Bei mehreren Werken, die in angemessener Weise nur gemeinsam verwertet werden können, darf das Widerspruchsrecht nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden
- ✓ Vergütungspflicht, Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit



Retrodigitalisierung als urheberrechtlich relevante Nutzung (§§ 16, 19 a UrhG): Zustimmung durch den/die Urheber/Rechteinhaber erforderlich.

Problem: „Verwaiste Werke“: Urheber/Rechteinhaber sind nicht mehr auffindbar: Nachlizenzierung von Rechten scheitert an Nichtauffindbarkeit der jeweiligen Urheber/Rechteinhaber.

Schranken, §§ 44 a UrhG? (-)

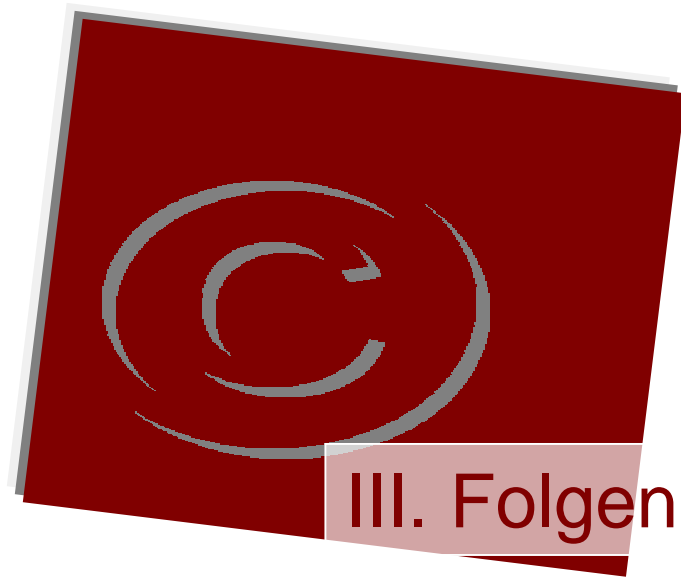
§ 137 I UrhG?

- nur auf Verträge anwendbar, die nach dem 1.1.1966 geschlossen worden sind (vorher: Zweckübertragungsgrundsatz zu beachten)
- Übertragungsfunktion gilt nicht bei Sammelwerken, wenn § 38 UrhG eingreift (keine ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Rechtseinräumung im Zweifel)
- 137 I Abs. 1 S. 4 UrhG: Schutz zwischenzeitlich abgeschlossener Verträge über Online-Nutzungsrechte (Begünstigung von OA-Rechteeinräumungen bis 31.12.07) – Nachforschungspflichten bestehen weiterhin
- Widerspruchsmöglichkeit der Urheber bis 1.1.2009

Konsequenz: Rechte-Einholung nicht möglich: zivilrechtliche Haftung gemäß §§ 97 ff. UrhG (Unterlassungs- u. Schadensersatzansprüche), strafrechtliche Haftung gemäß § 106 UrhG i. V. m. §§ 16, 19 a UrhG) – neue Schrankenregelung?



- 2. Korb: **keine Regelungen zu Open Access** (Stichwort: Zweitverwertungsrecht, § 38 UrhG), nur flankierende Regelungen in §§ 31 a, 32 a, 32, 32 c UrhG
- Früher: **Lizenzvereinbarungen bis 1995 umfassten nicht das Online-Recht** – Chance für Bibliotheken und OA
- Heute: Online-Rechte bei „Altverträgen“: **Übertragungsfiktion**: Rechteinhaber, die alle **wesentlichen** Nutzungsrechte **ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt** eingeräumt bekommen haben, erhalten auch das Online-Recht – begünstigt ausschließlich **Verleger, Rundfunksender – unklar**:
 - Zusammenspiel mit § 38 UrhG – Beiträge aus Sammelwerken (Auslegungsregel: Verwerter erhält im Zweifel gerade nicht die Rechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt)?
 - Erhält der Verlag über § 137 I UrhG ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht?
- **§ 137 I S. 4 UrhG: schützt bestehende Verträge**: gilt nicht für Rechte, die der Urheber zwischenzeitlich bereits eingeräumt hat (Beispiel: Online-Recht an Repositorien bis 31.12.2007)
- **Widerspruchsmöglichkeit der Urheber bis zum 1.1.2009** oder **3-monatige Widerspruchsfrist**, falls Verlag **Mitteilung** über beabsichtigte neue Werknutzung an zuletzt bekannte Adresse versendet. Falls diese versäumt wird, erhält der Verleger ausschließliche Online-Rechte, OA wird erschwert.
- **Potential der verwaisten Werke**, Bedeutung von Langzeitarchivierungsmaßnahmen vom Gesetzgeber **nicht ausreichend berücksichtigt** – Schrankenregelung?



III. Folgen von Rechtsverletzungen



Folgen von Rechtsverletzungen

Zivilrecht
§§ 97 ff. UrhG

„Durchsetzungs-
gesetz“
seit 1.9.08

Strafrecht
§§ 106,
108 ff. UrhG

- Beseitigung der Beeinträchtigung,
 - Unterlassung (bei Wiederholungsgefahr oder vorbeugend bei Erstbegehungsgefahr),
 - Vernichtung, Rückruf, Entfernung,
 - Schadensersatz (bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
-
- § 101 UrhG: Auskunftsanspruch auch gegen Dritte (z. B. Internetprovider)
 - § 97 a UrhG: Abmahnung (Kostendeckelung auf 100 € bei erstmaliger Abmahnung in einfach gelagerten Fällen außerhalb des geschäftlichen Verkehrs)
-
- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (bis zu fünf Jahren bei gewerblichen Zwecken, § 108 a UrhG) bei schwerwiegenden Urheberrechtsverletzungen
 - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr bei Umgehung technischer Schutzmaßnahmen sowie Entfernung von Informationen für die Rechtewahrnehmung (§ 108 b UrhG)



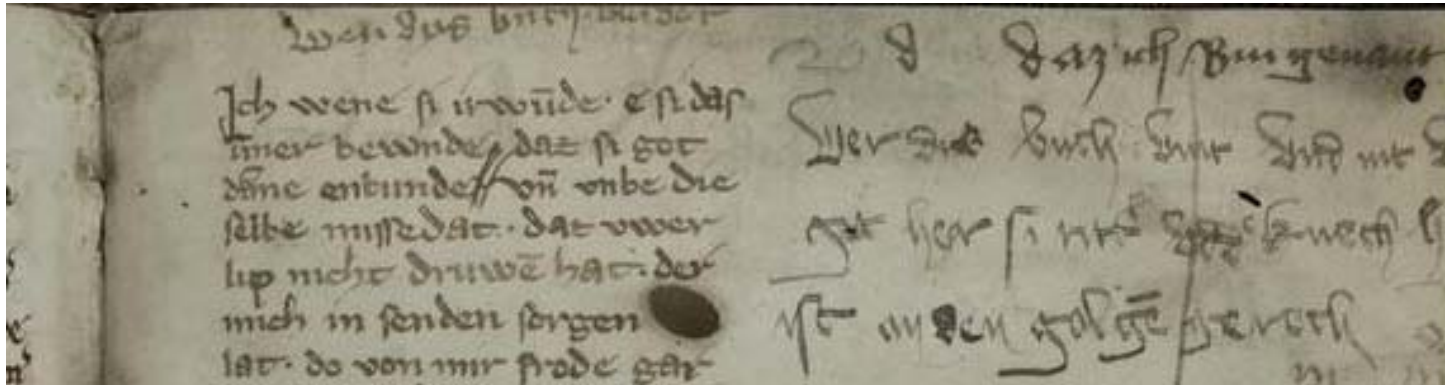


- § 52 a UrhG nur sehr eingeschränkt nutzbar, unklar und weiter befristet - Investitionshemmnis
- Schranken nicht durchsetzungsstark (z. B. § 51 UrhG) gegenüber technischen Schutzmaßnahmen, laufen z. T. leer, im Online-Bereich gehen vertragliche Vereinbarungen vor (§ 95 b Abs. 3 UrhG)
- Keine Harmonisierung der Schranken auf EU-Ebene mangels verbindlicher Ausgestaltung – EU-weiter Forschungsraum?!
- Weitere Schranken zugunsten gesellschaftlicher Belange sind erforderlich, Stichwort: verwaiste Werke, Langzeitarchivierung
- Open Access bisher im Urheberrecht nicht ausreichend verankert (urhebervertragsrechtliche Lösung mit der EU-Rili vereinbar)
- Keine ausreichende Berücksichtigung der Monopolstellung der Verlage („Single-Source-Problematik“) im Wissenschaftsbereich (§§ 53 a, 52 b UrhG): Privilegierung der Verlagswirtschaft durch den Vorrang von „zumutbaren“ Verlagsangeboten, Lizenzverhandlungen
- Übermäßiger Schutz konventioneller Verwertungsmodelle („normale Auswertung“: 3-Stufen-Test, enge Auslegung) beschränkt Reichweite der Schranken im digitalen Bereich, kein Investitionsanreiz zu werterhöhenden neuen Dienstleistungen, Geschäftsmodellen

Nach derzeitiger Urheberrechtssituation können Bibliotheken das digitale Potential zugunsten von Wissenschaft und Lehre nicht voll ausschöpfen – ein 3. Korb bzw. Anpassungen auf europäischer/ internationaler Ebene sind dringend erforderlich.



Bücherflüche sind passé -



20rab wer dys buch vindet; daz ich Bin genant; wer dis buch vint vnd nit w[ider] git her si ritter odder knech he[r] ist an den galgen gerech; wer dis buch vindet vnd es nit widergit er si ritter oder kneht; Nach herze lib get herze leit ..

Cod. Pal. germ. 349, 20r

heute „fluchen“ Wissenschaftler und Bibliothekare eher über technische Schutzmaßnahmen und den starken Schutz von althergebrachten Publikationsstrukturen.



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**